

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichskanzler-Amt.

Es beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Pränumerations-Preis für den Jahrgang Zwei Thaler.

I. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 14. November 1873.

N^o 45.

Inhalt: 1. Allgemeine Verwaltungs-Sachen: Mittheilungen über den Stand der Rinderpest; Verweigungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete. Seite 319.
2. Münz-Wesen: Notiz über die Ausprägung von Reichs-Gold- und Silber-Münzen 350.
3. Zoll- und Steuer-Wesen: Kompetenz des Haupt-Zollamts für Eisen 351.
4. Heimath-Wesen: drei Erkenntnisse des Bundesamtes für das Heimathwesen 351.

5. Post-Wesen: Bekanntmachungen: betr. Eröffnung der Eisenbahn Oberbach in Sachsen — Löbau in Sachsen; betr. Entziehung der Postmandatsgebühr; betr. Unzulässigkeit der Verladung von Indigoproben mit der Vielepost. 355.
6. Konsulat-Wesen: Genatur Ertheilung 355.
7. Marine und Schifffahrt: Quarantäne-Vorschriften verschiedener Regierungen 356.
8. Personal-Veränderungen etc.: Ernennungen von Stations-Kontrollen etc. 356.

I. Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Mittheilungen

über den Stand der Rinderpest.

XXIV.

Deutschland.

Seit der letzten Veröffentlichung ist ein neuer Fall der Seuche nicht vorgekommen.

Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuches sind

1. der Drahtbinder Johann Szulak, 24 Jahre alt, aus Niesylusza in Ungarn, nach erfolgter gerichtlicher Verurtheilung wegen Landstreichens, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung zu Posen vom 31. Oktober d. Jz.;
2. der Drahtbinder Stephan Maszyszel, 14 Jahre alt, aus Bakowo in Ungarn, nach erfolgter gerichtlicher Verurtheilung wegen Landstreichens, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung zu Posen vom 1. November d. Jz.;
3. die unverschämte Anna Lagrene, 40 Jahre alt, gebürtig aus Messersdorf bei Reichenberg in Böhmen, katholischer Religion, nach erfolgter gerichtlicher Verurtheilung wegen Landstreichens



- und Bettelns, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung zu Liegnitz vom 1. November d. Js.;
4. der Wäldergeselle Karl Laurig Nielsen, aus Svendborg in Dänemark, 60 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung zu Schleswig vom 25. Oktober d. Js.;
 5. der Schuhmachergeselle Karl Wilhelm Möller, 37 Jahre alt, gebürtig aus Kopenhagen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Bettelns und Landstreichens, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung zu Schleswig vom 29. Oktober d. Js.;
 6. der Arbeiter Karl August Pettersen, aus Friedlesfleht in Schweden, 27 Jahre alt, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der königlich preussischen Regierung zu Schleswig vom 30. Oktober d. Js.;
 7. der Weißgerber Heinrich Loevy, 19 Jahre alt, gebürtig aus Temesvar in Ungarn, heimathsberechtigt zu Horowitz in Böhmen, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens und Bettelns, durch Beschluß der königlich preussischen Landdrostei zu Stade vom 25. Oktober d. Js.;
 8. die Marie Mouton, geboren im Jahre 1848 zu Danbal in Frankreich, wohnhaft in Metz, die Agnes Auary, geboren den 7. Februar 1853 zu Champ Vallon in Frankreich, wohnhaft in Metz, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen gewerbmäßiger Unzucht, durch Beschluß des kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 28. Oktober d. Js.;
 9. der Blasebalgsbinder Martin Carpentier, 77 Jahre alt, gebürtig aus Billers (Departement du Nord in Frankreich), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 5. November d. Js.;
 10. der Arbeiter Nikolaus Walefch, 21 Jahre alt, gebürtig aus Heinerscheidt bei Kaulborn (Großherzogthum Luxemburg), nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreichens, durch Beschluß des kaiserlichen Präsidenten von Lothringen vom 8. November d. Js.

aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

2. Münz - W e s e n .

Bis zum 25. Oktober d. Js. waren in den Münzstätten des Deutschen Reichs in Zwanzigmarkstücken 810,556,540 Mark und in Zehnmarkstücken 157,379,840 Mark ausgeprägt worden. In der Woche vom 26. Oktober bis 1. November sind ferner geprägt in Zwanzigmarkstücken: in Darmstadt 288,800 Mark; sowie in Zehnmarkstücken: in Berlin 2,002,260 Mark, in Hannover 1,267,330 Mark, in Frankfurt a. M. 1,199,000 Mark, in München 1,060,560 Mark, in Dresden 737,940 Mark, in Stuttgart 703,080 Mark und in Karlsruhe 250,820 Mark.

Die Gesamt-Ausprägung von Reichs-Goldmünzen stellt sich daher bis zum 1. November d. Js. auf 975,446,170 Mark, wovon 810,845,340 Mark in Zwanzigmarkstücken und 164,600,830 Mark in Zehnmarkstücken bestehen.

Außerdem sind in der gedachten Woche an Reichs-Silbermünzen von der königlichen Münze in Berlin 89,370 Mark in Zwanzig-Pfennigstücken ausgeprägt worden.

3. Zoll- und Steuer- Wesen.

Dem Königlich preussischen Haupt-Zollamte zu Nebau ist die Befugniß zur Abfertigung von Rohzucker zum Zollsaße von 4 Thln. für den Centner beigelegt worden.

4. Heimath- Wesen.

Arbeitsfähige Personen, welchen wegen Obdachlosigkeit auf Anordnung der Polizeibehörde ein Unterkommen verschafft wird, sind deshalb allein noch nicht hilfsbedürftig. So erkannt am 13. September 1873 in Sachen Goldschmiede gegen Charlottenburg aus folgenden

Gr ü n d e n :

Zwar steht fest, daß der Familie N., weil sie obdachlos war, in Folge landrätthlicher Verfügung vom 21. Oktober 1872 ein Wohnungunterkommen hat beschafft werden müssen, und vom 1. Februar 1873 ab auf dem Gute K. beschafft worden ist. Allein Obdachlosigkeit ist an und für sich noch kein Beweis der Hilfsbedürftigkeit, da selbst vollkommen erwerbsfähige Personen, zumal auf Gütern, wo es an Wohnungen fehlt, obdachlos werden können. Auch geht aus dem Inhalte der der Klage beigefügten landrätthlichen Verfügungen, wie der erste Richter richtig bemerkt, hervor, daß der Königl. Landrath zu F. dem Dominium K. die Beschaffung eines Obdachs nicht in Anerkennung der Hilfsbedürftigkeit der Familie N. und nicht im Wege der Armenpflege aufgegeben hat, da außerdem dem N. nicht Bestrafung hätte in Aussicht gestellt werden können, wenn er kein Wohnungunterkommen sich verschaffe.

Ein ähnlicher Fall war in Sachen Groß-Rambin gegen Massenhetze zu entscheiden.

Der in Massenhetze unterstützungsberechtigte Schneider N. N. verjog im März 1871 nach Groß-Rambin, wurde dort am 7. April 1872 aus seiner Wohnung gerichtlich ermittelt und auf Anordnung der Polizeibehörde mit seiner Familie in einem Stalle untergebracht. Auf sein Anbringen beim Landrathsamte erhielt er, da ihm in Groß-Rambin niemand eine Wohnung vermieten wollte, auf Kosten des Groß-Rambiner Armenverbandes eine Wohnung zu Arnhausen für eine Jahresmiete von 18 Thlr. Der Anspruch dieses Armenverbandes, daß der Armenverband Massenhetze die Kosten erstatte, ist von dem Bundesamte am 22. September 1873 in Uebereinstimmung mit dem ersten Richter für unbegründet erklärt worden.

Zu den Gründen ist Folgendes angeführt:

Aus der Thatfache allein, daß die öffentliche Armenpflege für den N. N. in Anspruch genommen worden ist, folgt nicht notwendig, daß bei ihm eine solche Hilfsbedürftigkeit vorhanden gewesen sei, welche den Ortsarmenverband des Unterstützungswohnortes verpflichten könnte, diejenigen Kosten zu erstatten, welche von dem Ortsarmenverbande, in dessen Bezirk er sich augenblicklich befand, für ihn aufgewendet worden sind. Hierzu würde es des Nachweises bedürftig haben, daß N. N. durch physisches Unvermögen oder durch sonstige in seiner Person liegende Gründe verhindert worden sei, den nothdürftigen Unterhalt für sich und die Seinigen zu erwerben. Dieser Nachweis ist nicht geführt. Es muß vielmehr angenommen werden, daß seine Hilfsbedürftigkeit eine durch die Handlungsweise der Eingekerkerten von Groß-Rambin herbeigeführte sei. N. N. hat zwar von Jugend auf einen lahmen Fuß, ist deshalb zu Feldarbeiten nicht fähig, hat aber nach der in der Klagebeantwortung aufgestellten,



vom Kläger in der Gegenerklärung nicht bestrittenen und daher nach §. 47 des preussischen Aufz.-Ges. vom 8. März 1871 für zugestanden zu erachtenden Behauptung des Verklagten, so lange er in Nassensheide wohnte, sich und die Seinigen mit seiner Profession als Schneider reblich ernährt, ohne eine Armenunterstützung in Anspruch zu nehmen, ist also damals, wenn auch mit der Beschränkung auf dieses Gewerbe, arbeits- und erwerbsfähig gewesen. Daß bezüglich seiner bedingten Arbeitsfähigkeit in seiner Person eine Minderung eingetreten sei, ist nicht zu vermuten, hat der Kläger nicht behauptet, noch weniger bewiesen. Er erbiethet sich auch in dieser Hinsicht nur zur Verbringung eines ärztlichen Attestes dafür, daß N. N. nicht vollständig, sondern nur sehr beschränkt arbeitsfähig sei, — eine Thatsache, über welche kein Streit obwaltet, die also keines Beweises bedarf, die aber allein nicht entscheidend erscheint. Kläger selbst will die Hülfbedürftigkeit des N. N. nur daraus herleiten, daß ihm in Groß-Rambin niemand eine Wohnung habe vermieten wollen, und daß er dort keine Arbeit finde, weil er sein Handwerk nicht gründlich verstehe und es an tüchtigen Schneidern nicht fehle. Allerdings mußte N. N. dadurch, daß in Groß-Rambin niemand weiter an ihn vermieten wollte, in der Ausübung seines Gewerbes gehindert und dadurch in Noth gebracht werden. Diese Obdachlosigkeit des N. N. wurde aber, wie der erste Richter, ohne daß seine Annahme vom Kläger in dieser Hinsicht bekämpft worden wäre, angenommen hat, durch eine Uebernahme der Groß-Rambiner in Wohnung und Arbeit zu versagen, herbeigeführt, und konnte deshalb eine Hülfbedürftigkeit im Sinne des Gesetzes nicht begründen. Nur die auf die Persönlichkeit des N. N. zurückzuführende Unfähigkeit des letzteren eine Wohnung zu beziehen, würde in Betracht kommen können. Für die in dieser Richtung vom Kläger aufgestellte Behauptung aber, daß N. N. sein Handwerk so wenig gründlich verstehe, daß er unter den in Groß-Rambin obwaltenden Verhältnissen sich und die Seinigen nicht damit ernähren könne, hat Kläger keinen Beweis angetreten, sie kann daher auch keine Berücksichtigung finden. Das Unvermögen des N. N. für sich und die Seinigen den nothdürftigen Unterhalt zu erwerben, folgt auch daraus nicht, daß die Gemeinde Groß-Rambin, wie sie aufstellt, die in Arnhausen für ihn gemietete Wohnung bisher bezahlt hat. Es hätte dargethan werden müssen, daß aus gleichem in seiner Persönlichkeit liegenden Grunde, wie in Groß-Rambin so in Arnhausen, N. N. die Mittel zur Bezahlung der Miete nicht aufbringen könne. Wenn Kläger dagegen Beweis darüber antritt, daß die Familie des N. N. halb nackend umhergeht, und darüber, daß derselben durch die Gutsheerrschaft in Groß-Rambin häufig Verbotunterstützungen haben gewährt werden müssen, um sie vor dem Hungertode zu schützen, so sind diese einer näheren Substantiierung rücksichtlich der Zeit entbehrenden Beweisanträge unerheblich, da dieselben, soweit es sich um Thatsachen handelt, welche in die Zeit nach der Ermission des N. N. fallen, nur die Folgen konstatiren würden, welche trotz der Arbeitsfähigkeit des N. N. eintreten mußten, wenn die Einmohner von Groß-Rambin sich dahin einigten, ihm seine Wohnung zu vermieten, in welcher er sein Gewerbe ausüben könnte, oder ihm gar die Arbeit zu versagen.

Die Deputation hat sonach mit Recht angenommen, daß der Eintritt einer Hülfbedürftigkeit, wie sie das Gesetz voraussetzt, nicht nachgewiesen sei.

In Sachen Adln gegen Rheinprovinz hatte der Verklagte bestritten, daß einer, im Hospital verpflegten Geisteskranken ärztliche oder wundärztliche Behandlung zu Theil geworden sei, er hatte sich deshalb gemeigert, das tarifmäßige Pauschquantum zu erlegen. In erster Instanz war auch die Abweisung des Klägers erfolgt.

Das Bundesamt für das Heimathwesen hat am 22. September 1873 das erste Erkenntniß abgeändert und zur Begründung Folgendes angeführt:

Wenn nach dem Restriktive vom 3. Juli 1872 der unter pos. 2 des Tarifs vom 21. August 1871 für die nothwendig gewordene ärztliche und wundärztliche Behandlung ausgeworfene Pauschbetrag von 1 Egr. täglich insbesondere auch die Kosten der dem Hülfbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel u. s. w. in sich schließt, so ist zunächst hervorzuheben, daß beim Mangel einer beschränkenden Definition hier unter Heilmitteln alles dasjenige verstanden werden muß, was nach ärztlicher oder wundärztlicher Bestimmung bei einem Kranken zum Zwecke seiner Wiederherstellung

oder auch nur zur Erreichung eines nach den Umständen möglichst günstigen Zustandes äußerlich oder innerlich angewendet wird. Geht man hieron aus, so muß es aber, ohne daß es einer besfalligen näheren Beweisführung bedürfen könnte, als feststehend betrachtet werden, daß ein Kranter insbesondere auch ein Geisteskranker, welcher als solcher in ein Hospital aufgenommen wird, dort zum Gegenstande ärztlicher Behandlung unter Anwendung von Heilmitteln in obigen Sinne werde. Denn die Einrichtung einer solchen Anstalt bringt es schon mit sich, daß jeder in dieselbe Aufgenommene der ärztlichen Fürsorge in einem gewissen Maße theilhaftig und zum Gegenstande ärztlicher Verordnungen in dem obigen Sinne werde, letzteres umso mehr, als schon die dortige, von derjenigen eines Gesunden jebeifalls abweichende, seinem Krankheitszustande angepaßte Verpflegung und sonstige Behandlung des Kranken sich notwendigerweise nach ärztlichen allgemeinen oder speziell für den einzelnen Kranken gegebenen Bestimmungen regelt.

Hierdurch wird aber im vorliegenden Falle für den Armenverband Köln der Anspruch auf den Tariffatz von 1 Sgr. täglich ausreichend begründet, da die R. R. als Geisteskranker in das Bürgerhospital aufgenommen worden und deshalb ohne weiteren Beweß angenommen werden muß, daß ihr in derselben auch eine ärztliche Behandlung zu Theil geworden sei, so daß, wenn auch Gebühren der sessalaritren Armenärzte außer Berechnung bleiben müssen, doch der Anspruch bezüglich der bei dieser Behandlung zur Anwendung gebrachten Heilmittel gerechtfertigt ersicht.

In Sachen Stenderup wider Tostlund hat das Bundesamt für das Heimathwesen am 20. October 1873 in Uebereinstimmung mit früheren Entscheidungen angenommen, daß bei Auflösung eines Armenverbandes in mehrere Verbände nicht ohne Weiteres eine Naturaltheilung der Armenlast eintrete.

Der zur Entscheidung vorgelegene Fall ergiebt sich aus Nachstehendem:

In dem früheren Gesamt-Armenverbande des Kirchspiels Tostlund, welchen die Gemeinden Tostlund, Allerup und Stenderup bildeten, war unbestritten ursprünglich der vor längerer Zeit der Armenpflege anheimgefallene Arbeiter N. mit seiner Ehefrau.

Am 1. Februar 1872 wurde der Kirchspiels-Armenverband Tostlund aufgelöst und in zwei neue Armenverbände Tostlund mit Allerup und Stenderup getheilt. Da die neu gebildeten Verbände über die Vertheilung der vorhandenen Ortsarmen sich nicht zu einigen vermochten, so entstand ein Prozeß vor der Schleswig-Holsteinischen Deputation für das Heimathwesen, in welchem Tostlund von dem Armenverband Stenderup die Uebernahme derjenigen Ortsarmen beanspruchte, welche in dem dortigen Gemeindebezirk geboren waren, oder 15 Jahre gewohnt hatten.

Nach Abweisung dieser Klage wegen mangelhafter Begründung und unzulässiger Klagenhäufung hat Tostlund jetzt auf's neue Klage erhoben, welche speziell die Armenpflege für die Eheleute N. zum Gegenstande hat und deren alleinige Versorgung nebst Ersatz der seit 1. Februar 1872 angewendeten Unterstützung von Stenderup fordert. Die Klage gründet sich darauf, daß N. im Gemeindebezirk Stenderup am 24. Juli 1826 geboren sei, ein anderweitiges Heimathrecht als das Geburtsheimathrecht in Stenderup später nicht erworben habe, und Stenderup als Heimathort nach §. 65, Abs. 1 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 hiernach der Unterstützungswohnsitz der N.'schen Eheleute sei, welche jetzt in Pughol (Armenverband Tostlund) wohnend, vom Kläger wegen ihrer Hilfsbedürftigkeit vorläufig unterstützt werden mußten. Verklagter hat Abweisung der Klage beantragt, weil die Vertheilung der gemeinschaftlichen Armenlast lediglich nach den in §. 17 des preussischen Gesetzes vom 8. März 1871 für die Theilung der Vermögensrechte aufgestellten Grundsätzen zu erfolgen habe, und die Geburt in dem einen oder dem anderen Orte des früheren Verbandes keinen Maßstab für die Vertheilung der einzelnen Ortsarmen abgebe, ist aber in erster Instanz nach Feststellung der ehelichen Geburt des N. in Stenderupgaarde (Bezirk Stenderup) zur Erstattung der vom Kläger nachträglich liquidirten Aufwendungen seit 1. Februar 1872 verurtheilt worden. Die Motive des ersten Erkenntnisses heben hervor, daß die Armenlast keine privatrechtliche Verpflichtung sei und deshalb nicht der Regulirung nach §. 17 leg. cit. unterliege. Vielmehr müsse der Unter-

stützungswohnitz der einzelnen Ortsarmen auf Grund der Uebergangsbestimmungen des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 ermittelt werden. Als Unterstützungswohnitz sei für N. und Ehefrau Stenderup anzuerkennen, weil dieser Ort erwiesenermaßen Geburtsort des Ehemannes und sein Heimathort vor dem 1. Juli 1871 gewesen sei, der Unterstützungswohnitz aber nach §. 65, Ziff. 1 des Reichsgesetzes in demjenigen Armenverbande begründet sei, dessen Bezirk der Heimathort angehöre.

Die Entscheidung ist vom Verklagten fristzeitig angefochten worden. Verklagter bestritt die Kompetenz der Deputation zur Regulirung der gemeinschaftlichen Armenlast wie auch seine, des Verklagten, Passivlegitimation und behauptet unter Beweisantritt zweijährigen Aufenthalt der N.'schen Eheleute im Bezirke des klagenden Armenverbandes über den 1. Juli 1871 hinaus. Letzteres wird vom Kläger nicht bestritten, aber im Hinblick auf die fortwährende Unterstützung während dieses Aufenthaltes für unerheblich erklärt.

Es war, wie gesehen, auf Abweisung des Klägers mit dem erhobenen Ansprüche zu erkennen.

Das Reichsgesetz vom 6. Juni 1870 verordnet in §. 65, Ziff. 1:

Diejenigen Norddeutschen, welche am 30. Juni 1871 innerhalb des Bundesgebietes ein Heimathrecht besitzen, haben kraft desselben am 1. Juli 1871 den Unterstützungswohnitz in demjenigen Ortsarmenverbande, welchem ihr Heimathort angehört.

Am 30. Juni 1871 bildete der Gemeindebezirk Stenderup noch keinen eigenen Armenverband. Es kann also nicht die Rede davon sein, daß N. ein Heimathrecht in Stenderup besessen habe, welches sich am 1. Juli 1871 in einen Unterstützungswohnitz verwandelte. Vielmehr hatten beim Inkrafttreten des Reichsgesetzes die Eheleute N. unweifelhaft ihre Heimath und folgeweise ihren Unterstützungswohnitz in dem damals noch bestehenden Gesamt-Armenverband des Kirchspiels Tostlund.

Nach Auflösung dieses Armenverbandes ist die Versorgung der vorhandenen Ortsarmen, zu welchen die Eheleute N. gehörten, eine gemeinschaftliche Last der aus dem früheren Verbands hervorgegangenen zwei neuen Armenverbände geworden. Dieses Verhältniß besteht so lange fort, bis die Vertheilung der gemeinschaftlichen Armenlast im Wege der Einigung oder der Regulirung seitens der zuständigen Verwaltungsbehörde stattgefunden. Da eine Auseinandersetzung zwischen Tostlund und Stenderup in der einen oder der anderen Weise bis jetzt nicht erfolgt ist, so ist keiner dieser Armenverbände berechtigt, dem anderen die ausschließliche Uebernahme einer Versorgungspflicht im einzelnen Falle anzufinnen, welche beiden zusammen obliegt, so wenig als von einem dritten Armenverbande Tostlund allein oder Stenderup allein wegen Erfüllung einer denselben gemeinsamen Verpflichtung in Anspruch genommen werden kann.

Von der Annahme ausgehend, daß mit der Auflösung eines Armenverbandes in mehrere Verbände ohne Weiteres auch eine Naturaltheilung der Armenlast verbunden sei, hat der erste Richter den Grundsatz aufgestellt, den er für Fälle dieser Art in §. 65, Ziff. 1 des Reichsgesetzes nbergelegt findet, daß derjenige neue Verband die Versorgung des einzelnen Hilfsbedürftigen zu übernehmen habe, welchem der spezielle Heimathort desselben angehört. Dieser Grundsatz, welcher auf der Fiktion einer engeren Heimath innerhalb des früheren Armenbezirks beruht, und in §. 65, Ziff. 1 cit. wie oben bemerkt, keine Stütze findet, ermöglicht aber nicht einmal eine durchgreifende Vertheilung der Armenlast. Denn er gewährt keinen Anhalt für Zumeilung derjenigen Hilfsbedürftigen, welche durch wechselnden Aufenthalt an mehreren Orten des Bezirks in demselben ein Hilfsdomizil begründet, aber nicht lange genug an einem oder dem anderen Orte gemohnt haben, um dort eine spezielle Heimath im Sinne jener Auffassung zu begründen. Solche Personen als domizillos zu behandeln, wie der erste Richter will, ist unmöglich, da sie beim Eintritt der Hilfsbedürftigkeit einen Unterstützungswohnitz hatten und desselben durch die Theilung des zu ihrer Unterstützung verpflichteten Verbandes in zwei Verbände allein nicht verlustig gehen konnten.

5. P o s t - W e s e n .

Eröffnung der Eisenbahn Ebersbach in Sachsen—Löbau in Sachsen.

Die Eisenbahn zwischen Ebersbach in Sachsen und Löbau in Sachsen wird am 1. November eröffnet und von demselben Termine ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Postkassnern benutzt werden, welche der Postverwaltung in Ebersbach in Sachsen zugewiesen sind.

An der neuen Bahn liegt, außer dem bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehörenden Postamte in Löbau in Sachsen, die Postverwaltung in Ebersbach in Sachsen, welche in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten tritt.

Berlin, den 24. October 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Entrichtung der Postmandatsgebühren.

Es ist wahrgenommen worden, daß Postmandate den Postanstalten zuweilen in gewöhnlichen, zu 1 Sgr. bez. 3 Kr. frankirten Briefen, anstatt unter Rekommandation, zugehen, und daß die Postanstalten gleichwohl die Vorzeigung der Postmandate in der gewöhnlichen Weise veranlassen.

In Folge dessen sind die Postanstalten angewiesen worden, Postmandate, welche in unfrankirten oder unzureichend — d. h. mit weniger als 3 Sgr. bez. 11 Kr. — frankirten Briefen gefunden werden, nicht vorzuzeigen, sondern dem Absender unter Weisung des Kuverts des Postmandatsbriefes und unter Hinweis auf den nach §. 21.VIII. des Post-Reglements bestehenden Frankirungszwang zurückzusenden.

Berlin, den 25. October 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

Unzulässigkeit der Versendung von Indigoproben mit der Briefpost.

Nachdem sich durch die Erfahrung herausgestellt hat, daß die Versendung von Indigoproben mit der Briefpost große Unzuträglichkeiten für die übrigen Korrespondenz-Gegenstände herbeiführt, kann die Beförderung derartiger Proben mit der Briefpost fortan nicht mehr gestattet werden. Der Versendung derselben in Paketform mit der Fahrpost stehen Bedenken nicht entgegen.

Berlin, den 31. October 1873.

Kaiserliches General-Postamt.

6. K o n s u l a t - W e s e n .

Dem Herrn Karl Ohseuius ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Konsul der Republik Peru für die Provinz Hesse-Nassau mit dem Sitze in Marburg erteilt worden.

7. Marine und Schifffahrt.

Die königlich dänische Regierung hat die Quarantaine-Maßregeln gegen die aus den Häfen von Danzig, Weichselmünde (vergl. Seite 264), Memel (Seite 278) und Stettin (Seite 291) kommenden Schiffe wieder aufgehoben.

Dagegen hat sie dergleichen für alle von Rotterdam und Dortrecht einlaufenden Fahrzeuge neu angeordnet.

Die königlich portugiesische Regierung hat die Häfen von Stettin und Danzig, sowie alle anderen Ostsee-Häfen (vergl. Seite 309), welche von der Cholera befallen sind, als seit dem 17. Oktober d. Jz. verächtlich erklärt.

Die Quarantaine in den ägyptischen Häfen ist für Provenienzen von Marseille, Venedig und Brindisi für den Fall, daß ein Arzt an Bord ist, auf 2, andernfalls auf 4 Tage ermäßigt worden (vergl. Seite 342).

Die königlich griechische Regierung hat die Quarantaine gegen Korfu, Salonique (vergl. Seite 291) und Venedig (Seite 299) aufgehoben.

8. Personal-Veränderungen etc.

Auf Grund der Bestimmung im Artikel 36 der Verfassung des Deutschen Reichs sind nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesratheß für Zoll- und Steuerwesen zu Stations-Kontroleuren bestellt worden:

1. an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen Großherzoglich badischen Ober-Zollinspektors Jaagen der Sekretär der Großherzoglich badischen Zolldirektion Scherer für die Hauptämter zu Aachen, Malmedy, Köln, Düsseldorf und Elberfeld mit dem Wohnsitz in Aachen,
2. an Stelle des in den Ruhestand versetzten Großherzoglich badischen Ober-Zollinspektors Wegg der Großherzoglich badische Hauptamts-Kontroleur Hilbreandt für die Hauptämter zu Stuttgart, Cannstabi, Heilbronn, Hall, Ludwigsburg, Neutlingen, Eßlingen, Göppingen, Gmünd, Tübingen und für das Salzsteuer-Amt zu Stetten mit dem Wohnsitz in Stuttgart,
3. an Stelle des in den Landesdienst zurückberufenen königlich bayerischen Ober-Zollinspektors Nieblaud der bisherige Stations-Kontroleur zu Emden, königlich bayerische Revisions-Beamte Stauffer für die Hauptämter zu Frankfurt a. M., Hanau, Wiebich und Oberlahnstein mit dem Wohnsitz in Frankfurt a. M. und endlich
4. an Stelle des letzteren der königlich bayerische Revisions-Beamte Stabler für die Hauptämter zu Emden und Leer mit dem Wohnsitz in Emden.

Der bisherige Militär-Intendantur-Sekretär Albert Robert Hugo Goppe von der Intendantur des 6. Armee-Korps und der bisherige Eisenbahn-Sekretär bei der königlichen Eisenbahn-Direktion in Saarbrücken, Karl Eduard Heintze sind als Geheime revidirende Kalkulatoren bei dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs angestellt worden.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Koernerstein — Druck von F. Hoffschlager in Berlin.